



**Stadt Breisach am Rhein  
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald**

## **Fischereiordnung**

(in der Fassung der 1. Änderung vom 23.05.2023, gültig ab 01.06.2023)

Die Stadt Breisach am Rhein erlässt als Inhaberin des Fischereirechtes im Sinne von § 4 Fischereigesetz für Baden-Württemberg (FischG), i.V.m. § 1004 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), in den Gewässern innerhalb des Gemeindegebietes der Gemarkung Breisach am Rhein zur Hege und zum Schutz der Fischerei folgende Fischereiordnung:

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Die Fischereiordnung regelt die Angelfischerei in allen dafür freigegebenen Gewässern der Stadt Breisach, innerhalb des Gemeindegebietes, auf der Gemarkung Breisach am Rhein.
- (2) Die für die Angelfischerei freigegebenen Gewässer sind in der jeweils gültigen Gewässerkarte zur Angelerlaubnis der Stadt Breisach am Rhein verzeichnet.

### **§ 2 Angelerlaubnis**

- (1) Die Angelfischerei darf nur in den zur Angelfischerei freigegebenen Gewässern der Stadt Breisach am Rhein ausgeübt werden.
- (2) Jeder Angler, der in den zur Angelfischerei freigegebenen Gewässern der Stadt Breisach am Rhein angelt, muss im Besitz einer gültigen, auf seinen Namen ausgestellten, Angelerlaubnis der Stadt Breisach am Rhein sein.
- (3) Jeder Inhaber eines gültigen Fischereischeines/Jugendfischereischeines kann eine Angelerlaubnis für das Angeln in den zur Angelfischerei freigegebenen Gewässern der Stadt Breisach am Rhein erwerben.
- (4) Die Angelerlaubnis besteht aus
  - a) Angelerlaubniskarte (als Jahres-/ Monats-/ Wochen- oder Tageskarte)
  - b) Fahrerlaubniskarte (berechtigt zum Befahren der in der Gewässerkarte eingezeichneten Fahrwege)
  - c) Fangliste (erforderlich als Datenbasis für die jährlich zu erstellende Fangstatistik)
  - d) Abdruck der jeweils gültigen Fischereiordnung der Stadt Breisach am Rhein.
- (5) Mit dem Erwerb der Angelerlaubnis anerkennt der Erwerber die Fischereiordnung der Stadt Breisach am Rhein.
- (6) Jede Person, die in oder an einem Gewässer der Stadt Breisach am Rhein mit fangfertigem Angelgerät angetroffen wird, muss im Besitz einer gültigen, auf seinen Namen ausgestellten, Angelerlaubnis für das Gewässer sein.

### **§ 3 Pflichten des Angelerlaubnisinhabers**

- (1) Die Angelerlaubniskarte, der Fischereischein und die Fangliste sind während der Ausübung der Angelfischerei stets mitzuführen und den zur Fischereiaufsicht befugten Personen, auf Verlangen, zur Kontrolle auszuhändigen.
- (2) Die Fahrerlaubniskarte ist offen sichtbar im Fahrzeug auszulegen.

- (3) Die Abgabe oder Weitergabe der Angelerlaubnis an Dritte ist verboten.
- (4) Der Inhaber der Angelerlaubnis ist zur genauen Beachtung der bestehenden fischereirechtlichen Vorschriften (FischG, LFischVO) verpflichtet.
- (5) Den Aufforderungen und Anweisungen der zur Fischereiaufsicht befugten Personen ist unverzüglich Folge zu leisten.
- (6) Darüber hinaus sind die Bestimmungen und Auflagen gemäß § 4 und § 5 zu beachten.

#### **§ 4 Bestimmungen**

- (1) Die Angelfischerei ist nur, und mit maximal zwei Handangeln erlaubt.
- (2) Das Mitführen unerlaubter Fanggeräte und sonstiger Fangmittel an oder auf den Gewässern der Stadt Breisach am Rhein ist verboten.
- (3) Mit der Senke dürfen nur Köderfische gefangen werden. Andere Fische sind sofort schonend zurückzusetzen.
- (4) Vom Boot aus darf nur im offenen Rhein geangelt werden.
- (5) In abgesperrten Hafengebieten darf nicht geangelt werden.
- (6) entfallen
- (7) Der Angelplatz ist nach Beendigung des Angelns sauber zu verlassen. Zurückgelassene Abfälle werden demjenigen zugerechnet, der zuletzt den Angelplatz benutzt hat.
- (8) Das Übernachten, Zelten und Feuer entzünden am Gewässer ist verboten.
- (9) Während der Hechtschonzeit (01.02. bis 15.05.) ist das Angeln mit Kunstködern (Gummifisch, Twister, Wobbler, Spinner, Blinker usw.) sowie dem toten Köderfisch verboten.
- (10) Das Angeln mit dem lebenden Köderfisch ist aus tierschutzrechtlichen Gründen verboten.
- (11) „Catch & Release“ (Fangen und Freilassen) ist aus tierschutzrechtlichen Gründen verboten.
- (12) Gefangene Fische sind dem Gewässer zu entnehmen, sofort waidgerecht zu töten, zu versorgen und zu verwerten.
- (13) Der jeweilige Fang ist unmittelbar nach dem Versorgen in die Fangliste einzutragen. Erst danach darf weiter geangelt werden.
- (14) Die Verwendung des Setzkeschers oder ähnliches zur Hälterung gefangener Fische ist verboten.
- (15) Fische die innerhalb der Schonzeit gefangen werden oder das erforderliche Mindestmaß nicht erreicht haben sind sofort -soweit lebensfähig-schonend ins Gewässer zurückzusetzen.
- (16) Schonzeiten und Schonmaße

<b>Fischart</b>	<b>Schonzeit</b>	<b>Schonmaß</b>
Äsche ( <i>Thymallus thymallus</i> )	01. Februar – 30. April	30 cm
Bachforelle ( <i>Salmo trutta</i> )	01. Oktober – 28. Februar	35 cm
Hecht ( <i>Esox lucius</i> )	01. Februar – 15. Mai	50 cm
Zander ( <i>Stizostedion luzioperca</i> )	01. Februar – 15. Mai	45 cm

Karpfen ( <i>Cyprinus carpio</i> )	15. Mai – 30. Juni	35 cm
Schleie ( <i>Tinca tinca</i> )	15. Mai – 30. Juni	25 cm
Nase ( <i>Condrostoma nasus</i> )	15. März – 31. Mai	35 cm
Barbe ( <i>Barbus barbus</i> )	01. Mai – 15. Juni	40 cm
Aal ( <i>Anguilla anguilla</i> )	15. September – 01. März	50 cm

- (17) Jeglicher Verkauf und Tausch von Fischen ist verboten.
- (18) In den Fischwegen der Möhlin und des Rheins, 50 Meter unter- und oberhalb der Fischwege ist die Angelfischerei verboten. Die Sperrzonen sind ausgeschildert.
- (19) Der tägliche Fischfang ist auf 5 Gutfische begrenzt. Zu den Gutfischen zählen: Hecht, Zander, Karpfen, Schleie, Forelle und Trüsche. Es gelten nachfolgende Tagesfangbeschränkungen:
- |  |        |
|--|--------|
| a) Äsche ( <i>Thymallus thymallus</i> )      | 1 x    |
| b) Forelle ( <i>Salmo trutta</i> )           | 2 x    |
| c) Forelle und Äsche                         | je 1 x |
| d) Hecht ( <i>Esox lucius</i> )              | 1 x    |
| e) Zander ( <i>Stizostedion luzioperca</i> ) | 1 x    |
| f) Karpfen ( <i>Cyprinus carpio</i> )        | 2 x    |
| g) Schleie ( <i>Tinca tinca</i> )            | 2 x    |
| h) Nase ( <i>Condrostoma nasus</i> )         | 2 x    |
- (20) Sind die Tagesfangmengen erreicht, ist das Angeln auf die jeweiligen Fischarten einzustellen.

### **§ 5 Auflagen**

- (1) Ausgelegtes Angelgerät muss ständig beaufsichtigt werden.
- (2) Im Hafen Breisach, im Bereich der Krananlagen und Umschlagstellen darf nur außerhalb der Betriebszeiten geangelt werden.
- (3) Durch die Ausübung der Angelfischerei darf der Hafenbetrieb weder zu Wasser noch zu Land beeinträchtigt werden. Wenn der Hafenbetrieb dies erfordert, ist das Angeln unverzüglich einzustellen und der Angelplatz zu räumen.
- (4) Zum Angeln dürfen weder Umschlagsanlagen, Verladebrücken oder sonstige Hafenanlagen, noch im Hafen liegende Schiffe betreten werden.
- (5) Die Angelfischerei im Hafengebiet geschieht auf eigene Gefahr. Schadenersatzansprüche können nicht geltend gemacht werden.
- (6) Es dürfen nur die auf der Gewässerkarte der Stadt Breisach eingezeichneten Wege befahren werden. Waldwege dürfen nur bis zu einer Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h befahren werden.

### **§ 6 Gewässer- und Fischereiaufsicht**

Die zur Fischereiaufsicht befugten Personen sind berechtigt, die zur Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben erforderlichen Handlungen durchzuführen.

Dies sind insbesondere:

- a) Kontrolle der Personalien, der vorgezeigten Angelerlaubnisse, der Fanglisten und der Fischereischeine.
- b) Vorläufige Einziehung der Fischereierlaubnis bei groben Verstößen gegen die Fischereiordnung.
- c) Sicherstellung des verwendeten Angelgerätes und Fanges zur Übergabe an die Polizei bei festgestellter Fischwilderei.
- d) Fertigen von Lichtbildern als Beweismittel.
- e) Aufforderungen und Anweisungen zu erteilen, welche die ordnungsgemäße Einhaltung der Vorschriften der Fischereiordnung der Stadt Breisach am Rhein sicherstellen.

### **§ 7 Ahndung von Verstößen**

Diejenigen Verstöße gegen die Fischereiordnung der Stadt Breisach am Rhein, welche Straftaten und Ordnungswidrigkeiten sind, werden konsequent bei der Polizei zur Anzeige gebracht.

Die Stadt Breisach am Rhein behält sich vor, nach Prüfung des Einzelfalles, auch wegen Verstößen gegen die Fischereiordnung der Stadt Breisach am Rhein, welche keine Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten darstellen, die erteilte Angelerlaubnis zu entziehen.

### **§ 8 Straftaten (Offizialdelikte)**

Strafbar handelt, wer entgegen

- a) § 2 Nr. 1, in anderen, nicht zur Angelfischerei freigegebenen Gewässern der Stadt Breisach am Rhein die Angelfischerei ausübt. (Vergehen gem. § 293 StGB)
- b) § 2 Nr. 2, ohne im Besitz einer gültigen auf seinen Namen ausgestellte Angelerlaubnis der Stadt Breisach zu sein in Gewässern der Stadt Breisach am Rhein die Angelfischerei ausübt. (Vergehen gem. § 293 StGB)
- c) § 4 Nr. 10, die Angelfischerei unter Verwendung des lebenden Köderfisches ausübt. (Vergehen gem. § 17 TierSchG)
- d) § 4 Nr. 11, die tierschutzwidrige Angelfischerei „Catch & Release“ ausübt. (Vergehen gem. § 17 TierSchG)

Die Stadt Breisach am Rhein stellt in diesen Fällen, wegen besonderem öffentlichem Interesse, obligatorisch Strafantrag!

### **§ 9 Straftaten (Antragsdelikte)**

Verstöße gegen das Fischereirecht der Stadt Breisach am Rhein können als Straftat i.S.d. § 293 StGB (Fischwilderei) verfolgt werden. Die Stadt Breisach am Rhein behält sich vor, nach Prüfung des Einzelfalles, gemäß § 294 StGB Strafantrag zu stellen.

Dies gilt insbesondere bei Verstößen gegen folgende Bestimmungen dieser Fischereiordnung:

- a) § 4 Nr. 1
- b) § 4 Nr. 2
- c) § 4 Nr. 3
- d) § 4 Nr. 4
- e) § 4 Nr. 5
- f) entfallen
- g) § 4 Nr. 9
- h) § 4 Nr. 12

- i) § 4 Nr. 14
- j) § 4 Nr. 15
- k) § 4 Nr. 16
- l) § 4 Nr. 17
- m) § 4 Nr. 18
- n) § 4 Nr. 19
- o) § 4 Nr. 20

## **§ 10 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig handelt, wer entgegen

- a.) § 2 Nr. 6, in oder an einem Gewässer der Stadt Breisach am Rhein mit fangfertigem Angelgerät angetroffen wird ohne im Besitz einer gültigen, auf seinen Namen ausgestellten, Angelerlaubnis zu sein. (Verstoß gem. § 51 (1), § 45 (1) Nr. 24 FischG)
- b) § 4 Nr. 1, mit mehr als zwei Handangeln die Angelfischerei ausübt.  
(Verstoß gem. § 51 (1) Nr. 27 FischG, §§ 3 (1), 21 (1) Nr. 3 LFischVO)
- c) § 4 Nr.2, unerlaubte Fanggeräte und sonstige Fangmittel an oder auf Gewässern der Stadt Breisach mitführt. (Verstoß gem. § 51 (1), § 45 (1) Nr. 24 FischG)
- d) § 4 Nr. 3, mit der Senke nicht nur Köderfische fängt und diese nicht zurücksetzt.  
(Verstoß gem. § 51 (1) Nr. 27 FischG, §§ 4 (1), 21 (1) Nr. 3 LFischVO)
- e) entfallen
- f) § 4 Nr. 7, Abfälle am Angelplatz zurücklässt. (Verstoß gem. §§ 28 (1), 69 (1) Nr. 2 KrWG)
- g) § 4 Nr. 8, am Gewässer übernachtet, zeltet oder Feuer entzündet. (Verstoß gem. §§ 44 (1) S. 1, 69 (2) Nr. 6 NatSchG / §§ 37 (4) Nr. 3, § 41 (1) Nr. 1, § 83 (2) Nr. 4 LWaldG)
- h) § 4 Nr. 15, der Schonzeit oder dem Schonmaß unterliegende Fische nicht in das Gewässer zurücksetzt oder diese gezielt fängt.  
(Verstoß gem. § 51 (1) Nr. 27 FischG, §§ 1, 21 (1) Nr. 1 LFischVO)
- i) § 4 Nr. 18, näher als 50 Meter, unter- oder oberhalb von Fischwegen angelt.  
(Verstoß gem. § 51 (1) Nr. 27 FischG, §§ 7, 21 (1) Nr. 5 LFischVO)
- j) § 5 Nr. 1, sein Angelgerät nicht ständig beaufsichtigt.  
(Verstoß gem. § 51 (1) Nr. 27 FischG, §§ 3 (1), 21 (1) Nr. 3 LFischVO)
- k) § 5 (2 – 4), sich im Hafengebiet so verhält, dass jemand anderes geschädigt, gefährdet, behindert oder belästigt wird. (Verstoß gem. § 126 (1) Nr. 18 WG, § 5, § 71 (1) Nr. 1 HafenVO)
- l) § 5 Nr. 6, andere als in der Gewässerkarte der Stadt Breisach am Rhein eingezeichnete Waldwege befährt. (Verstoß gem. § 37 (4) Nr. 1, § 83 (2) Nr. 4 LWaldG)

Breisach am Rhein, den

Oliver Rein  
Bürgermeister